

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Vereinigung von Versicherungsmedizinern, Antrags- und Leistungsprüfern (VVAL) e. V.
- II. Er hat seinen Sitz in Köln
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- VI. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsstände von Versicherungsmedizinern, Antrags- und Leistungsprüfern.
Er bietet seinen Mitgliedern ein gemeinsames Diskussionsforum zu
 - aktuellen Themen und Tendenzen innerhalb der Versicherungsbranche
 - Produktentwicklungen und neuen Technologien
 - Fortschritten und Veränderungen bei Arbeitsprozessen innerhalb des Tätigkeitsbereichs seiner Mitglieder.Der Verein engagiert sich für die Entwicklung von Ausbildungs- und Qualitätsstandards wie auch für deren Verbesserung und Förderung in Einklang mit den Entwicklungen auf dem Markt.
- II. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- II. a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen sollen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin oder Rechtswissenschaften oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Versicherungskaufmann/ -frau oder seit mindestens 2 Jahren in der Versicherungsbranche tätig im Bereich der Antrags-, Leistungsprüfung oder Produktentwicklung.
b) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben und die von einem Mitglied oder dem Vorstand hierfür vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und

Pflichten, wie ordentliche Mitglieder, es werden von ihnen aber keine Beiträge erhoben.

- III. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich mit dem dazu vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Neben dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass der Antragsteller den zu § 2 Ziffer I. dargestellten Vereinszweck unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, ferner durch Tod.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- III. Bei Verstößen von Mitgliedern gegen den Satzungszweck, die Ziele und Interessen des Vereins, kann bei einem groben Verstoß und/oder nachhaltigen Verfehlungen durch den Vorstand der Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

Bei Verstößen, die keinen Ausschluss verlangen, kann der Vorstand dem Mitglied eine Belehrung aussprechen oder eine Rüge erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, insoweit eine Disziplinarordnung zu beschließen.

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags seit mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder eine gemäß vorstehenden Ausführungen mögliche Maßregel ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren

- I. Von den ordentlichen Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Die Einzelheiten, d.h. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- II. Der Vorstand kann zudem die Erhebung von Umlagen und einer Aufnahmegebühren bestimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands
- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- III. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- V. Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
- VI. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- VII. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ältesten Vorstandsmitglieds.

- IX. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- X. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.
- XI. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer, im Verhinderungsfalle jedenfalls von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschiene Mitglied eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacherer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- III. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- V. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands einschließlich des Kassenberichts des Rechnungsprüfers;
 - Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer, die jeweils auf 1 Jahre bestellt werden;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - alle weiteren Angelegenheiten, die ihr kraft Satzung zugewiesen sind.

§ 9 Einberufung und Inhalt der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie nimmt insbesondere den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- III. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins zugehen.
- IV. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist um den entsprechenden Antrag zu ergänzen, wenn 10 % der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
- V. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter übertragen werden.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter im unmittelbaren Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen (Eventualladung).
- VI. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ansonsten von einem anwesenden Mitglied, zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- I. Für Satzungsänderungen ist ein 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- II. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks; Auflösung des Vereins

- I. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- II. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Köln, den 26. Februar 2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder: